

SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich, Sitz, Geschäftsjahr und Name

1. Der Verband umfasst Unternehmen des Außenhandels sowie dem Außenhandel nahestehende Unternehmen, die ihren Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben.
2. Der Name des Verbandes ist:
„Außenhandelsverband Nordrhein-Westfalen“,
er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in allen Fragen des Außenhandels zu beraten und die gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten wahrzunehmen und zu vertreten.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird der Verband
 - a) die Interessen seiner Mitglieder den Behörden sowie der Öffentlichkeit gegenüber vertreten, den Behörden Anregungen unterbreiten und sie – soweit erforderlich – beraten,
 - b) die Mitglieder in allen seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten beraten und den Austausch wirtschaftlicher Information fördern.
3. Der Verband enthält sich jeder politischen Betätigung.
4. Eine wirtschaftliche und auf Gewinn gerichtete Tätigkeit sowie jede Kartelltätigkeit wird ausgeschlossen.

§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern ist Düsseldorf, Gerichtsstand das Amtsgericht bzw. das Landgericht in Düsseldorf.

Außenhandelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Achenbachstraße 28 40237 Düsseldorf Telefon: + 49 (0) 211 / 66 908-0 Telefax: + 49 (0) 211 / 66 908-40
E-Mail: info@ahv.nrw www.ahv.nrw

Satzung 2/8

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes können registergerichtlich eingetragene Unternehmen, bei Einzelfirmen ihre Inhaber oder Zweigniederlassungen werden, die Außenhandel betreiben oder dem Außenhandel verbunden sind, sofern sie im Land Nordrhein-Westfalen ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben.
3. Fördernde Mitglieder des Verbandes können weitere Organisationen der Wirtschaft sein, die dem Außenhandel nahe stehen und die Ziele des Verbandes unterstützen.

§ 5 Aufnahmeanträge

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Das zukünftige Mitglied hat auf Anfordern durch Einreichung genauer und vollständiger Unterlagen den Beweis zu führen, dass es die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder in dessen Auftrag eine vom Vorstand bestellte Aufnahmekommission. Gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Aufnahmekommission kann Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, gemäß § 4, haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Rat und Hilfe des Verbandes im Rahmen der Verbandsaufgaben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Durchführung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

Satzung 3/8

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endigt

- a) durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigung zum Ende des Kalenderjahres,
- b) durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
- c) durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - aa) wenn Beiträge trotz zweimaliger Erinnerung nicht bezahlt werden,
 - bb) wenn ein Mitglied in Konkurs gerät,
 - cc) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Ziff. 2) und 3) nicht mehr gegeben sind,
 - dd) wenn ein Mitglied wegen ehrwidrigen Verhaltens rechtskräftig verurteilt ist oder sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb Monatsfrist nach Zustellung des Ausschließungsbescheids, die mittels Einschreibebrief zu erfolgen hat, Einspruch bei der Geschäftsstelle mittels Einschreibebrief eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

- ### 2. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in dem das Ausscheiden erfolgt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 8 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

- ### 2. Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen vom Vorstand und Beirat wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- ### 3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen bei ihrer Amtsausübung entstandenen Kosten werden aus der Verbandskasse ersetzt.

Satzung 4/8

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, und zwar möglichst in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zusammen.

Regelmässige Punkte der Tagesordnung sind:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- c) die Wahl besonderer Ausschüsse
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Beiträge, der Eintrittsgelder und etwaiger Umlagen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Anweisung des Vorsitzenden durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mittels Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Wird die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von vier Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt, so hat die Einberufung innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

3. Anträge, welche die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einzubringen wünschen, müssen spätestens 14 Tage vor der Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen, andernfalls werden sie auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Unberührt bleibt die Bestimmung in Ziff. 5) vierter Satz.

4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeigeführt werden, es sei denn, dass gemäß Ziff. 2) Satz 2 die Einberufung verlangt wird.

Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmen, die nicht spätestens innerhalb der vom Vorstand bestimmten angemessenen Frist nach Versendung des Rundschreibens, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge bekannt gegeben werden, bei der Geschäftsstelle eingehen, nicht berücksichtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der rechtzeitig eingegangenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Ziff. 5.) etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretene Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Mitglied vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzung 5/8

Über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür ist.

Satzungsänderungen sind allen Verbandsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gibt ein Mitglied seine Stimme in schriftlicher Form vor der Mitgliederversammlung ab, so ist diese bei der Abstimmung zu berücksichtigen., d.h. sie wird wie die Stimme eines anwesenden Mitglieds behandelt. Für die Abstimmung über einen Antrag zur Auflösung des Verbandes gelten die besonderen Bestimmungen des § 15.

6. Entscheidungen grundsätzlicher Art, die der Vorstand gemäß § 10 Ziff. 7 getroffen hat, bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden sowie aus sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen möglichst die wichtigsten Branchen sowie die wichtigsten Standorte berücksichtigt werden. Darüber hinaus können Vertreter befreundeter Verbände kooptiert werden. Über die Kooptation entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit zu wählen. Gewählt wird in geheimer Wahl oder mit einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Zuruf.

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so nimmt der Vorstand eine Ersatzwahl vor. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes läuft bis Ende der regelmäßigen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist. Auf schriftliches Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Satzung 6/8

5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied in einer Sitzung vertreten lassen. Die Ermächtigung hierzu ist dem vertretenden Mitglied schriftlich zu erteilen. Die Beschlussfassung erfolgt unbeschadet der Bestimmung in Ziff. 1.) mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Abstimmung des Vorstandes durchführen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Abstimmung verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen des Vorstandes Sachverständige hinzuzuziehen.

6. Alle Maßnahmen, die den Vorstand in vermögensrechtlicher Hinsicht binden, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.
7. Der Vorsitzende führt über die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte des Vorstandes. In wichtigen Angelegenheiten, bei denen an sich eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung nötig ist, aber eine solche nicht abgewartet werden kann, ist der Vorstand berechtigt, sofortige Maßnahmen zu ergreifen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder und des Verbandes, von denen sie aufgrund ihres Amtes Kenntnis erhalten, Stillschweigen auch über ihre Amtszeit hinaus zu bewahren.
9. Der Vorsitzende des Verbandes kann vom Registergericht verlangte Änderungen der Satzung mit bindender Wirkung für die Mitglieder vornehmen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat steht dem Vorstand bei allen wichtigen Beratungen zur Seite.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Verbandes jeweils auf die Dauer von drei Jahren im Einverständnis mit dem Vorstand berufen. Bei der Zusammensetzung des Beirats soll möglichst auf die noch nicht im Vorstand vertretenen Branchen Rücksicht genommen werden. Der Beirat soll aus nicht mehr als sechs bis acht Mitgliedern bestehen.
3. Die Einberufung des Beirats erfolgt im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

Satzung 7/8

§ 12 Besondere Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bestellen. Die Tätigkeit der Ausschüsse wird vom Vorstand des Verbandes (§10) überwacht. In diesen Ausschüssen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt das in Ziff. 8 des § 10 betr. Geheimhaltung Bestimmte entsprechend.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, die über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten haben.
2. Die beiden Rechnungsprüfer dürfen keine Amtsträger des Verbandes sein.

§ 14 Geschäftsführer

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes und zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand den Geschäftsführer zu bestellen und mit diesem die erforderlichen vertraglichen Abmachungen zu treffen. Der Vertrag muss die wichtigsten Rechte und Pflichten des Geschäftsführers regeln.

§ 15 Auflösung der Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine einfache Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Stimme schriftlich abzugeben. Die schriftlich abgegebenen Stimmen werden behandelt wie die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann endgültig über die Auflösung mit einer einfachen Mehrheit ent-

Satzung 8/8

scheidet. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder über die Verwendung des Verbandsvermögens.

.....
Düsseldorf, den 18. Juni 1997